

TV 1875 Paderborn e.V.

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins	2
§ 2 Mitgliedschaft	2
§ 3 Wahl- und Stimmrecht	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Abteilungen	3
§ 6 Organe	4
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Vereinsrat / Präsidium	5
§ 9 Jugendversammlung	6
§ 10 Wahl des Präsidiums	6
§ 11 Tagung und Beschlussfassung	6
§ 12 Satzungs-, Vereinszweckänderung/ Auflösung	7
§ 13 Allgemeine Bestimmungen	7
§ 14 Auflösung des Vereins	7

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Turnverein 1875 Paderborn e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn und ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 556 des Amtsgerichts Paderborn eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er unter anderem
 - den Breiten-, Leistungs- und Rehabilitationssport,
 - die Leibeserziehung von Kindern und Jugendlichen,
 - die gesundheitliche Prävention
 - den Behindertensport
 - die Jugendpflege und die Seniorenbetreuung
 - die Integration ausländischer Mitbürger.

Zudem fördert der Verein die Jugendhilfe sowie die Freizeitgestaltung und die internationale Begegnung vor allem junger Menschen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) Jugendliche Mitglieder
Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.
 - b) Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Vorschlag des Ehrenausschusses von der Mitgliederversammlung ernannt werden können. Näheres regelt die Ehrenordnung.
 - d) Passive Mitglieder
2. Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der durch Unterschrift der Beitrittserklärung die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsrat. Die Aufnahme minderjähriger Mitglieder ist abhängig von der Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn der Vereinsrat sie nicht innerhalb eines Monats ablehnt. Gründe brauchen nicht angegeben werden. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft der einzelnen Landes- und Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden nach sich.

4. Der Grundbeitrag und eventuelle Sonderbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt; der Abteilungsbeitrag wird durch die Abteilung bestimmt. Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem ersten des Eintrittsmonats und endet gemäß § 4 dieser Satzung.

§ 3 Wahl- und Stimmrecht

Ordentliche Mitglieder haben Wahl- und Stimmrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten, sofern sie ihren Beitragszahlungen nachgekommen sind. Ehrenmitglieder und passive Mitglieder haben ebenfalls Wahl- und Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

Der Austritt ist der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen und gegebenenfalls vom Mitglied nachzuweisen; er ist zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach seiner vorherigen Anhörung vom Vereinsrat beschlossen werden,

- wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,
- bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Ordnungen,
- bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,

3. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ihm steht das Recht des Einspruchs an den Vereinsrat offen. Der Antrag muss binnen zehn Tagen nach Erhalt des Beschlusses dem Präsidenten vorliegen. Der Vereinsrat entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Abteilungen

1. Den Vereinsabteilungen obliegt die Durchführung des Sportbetriebes. Sie sind für die Einstellung oder Entlassung von Übungsleitern und sonstigen Sportbetreuern in Abstimmung mit dem Präsidium zuständig. Sie können sich zur Regelung dieser Aufgaben eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung wird von den Abteilungsmitgliedern in einer Abteilungsversammlung, die nach den gleichen Regeln geführt wird wie die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins, beschlossen.

2. Die Abteilungsversammlung wählt einen Vorsitzenden, der mit dieser Wahl gleichzeitig Mitglied des Vereinsrates wird. Die Abteilungsversammlung kann zur Bewältigung ihrer Aufgaben weitere Abteilungsvorstandsmitglieder wählen, deren Funktion auf die Belange der Abteilung beschränkt bleibt.

3. Im Rahmen des Vereinsrechts haben die Abteilungen auf Wunsch in Höhe ihres Bankguthabens Kassenhoheit. Sie setzen die Beiträge, die zur Finanzierung ihrer abteilungsinternen Angelegenheiten, wie z.B. Übungsleitervergütung, Sportgeräte o.ä. dienen, in einer Abteilungsversammlung selbst fest.

4. Die Abteilungen üben darüber hinaus Rechte aus, die ihnen im Rahmen gesonderter Beitrittsverhandlungen oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugeordnet worden sind.
5. Maßnahmen der Abteilungen, Regelungen in ihren Ordnungen und deren Ausführungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Regelungen in der Satzung des Hauptvereins stehen. Insoweit sind sie als nichtig zu betrachten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vereinsrat
- Präsidium
- Jugendversammlung
- Abteilungsversammlungen
- Ehrenausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Diese soll in den ersten sechs Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Außerdem kann der Präsident die Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vereinsrat die Einberufung beschließt oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche beantragen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt über das Westfälische Volksblatt und die Neue Westfälische. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Zudem kann die Einladung über die Abteilungen erfolgen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Ernennung der Ehrenmitglieder
 - c) Wahl des Präsidiums und der drei Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung des Schatzmeisters
 - e) Entlastung des Präsidiums
 - f) Beschlussfassung über Anträge der Vorstände oder einzelner Mitglieder sowie über eingegangene Beschwerden
 - g) Festsetzung des Grundbeitrages
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen.
5. Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden, mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzungen, Änderungen des Vereinszwecks und auf Auflösung des Vereins gerichteten Anträge, durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Präsidium spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich vorzulegen. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung behandelt werden. Beschlüsse sind unter diesem Punkt unzulässig.

§ 8 Vereinsrat / Präsidium

A: Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums
- b) den Vorsitzenden der Abteilungen
- c) dem Jugendvertreter

2. Aufgaben des Vereinsrats

Dazu gehören insbesondere:

- die Beschlussfassung über Ausgaben, die über einen Betrag von 15.000 € hinausgehen, oder über Dauerschuldverhältnisse
- Beratung und Kontrolle des Präsidiums
- Entscheidung über Beschwerden gegen Mitglieder
- Beschlussfassung über die Gründung neuer Abteilungen sowie die Auflösung bestehender Abteilungen

3. Der Vereinsrat kann u.a. Beauftragte benennen für:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Soziales und Versicherungen
- gesundheitliche Prävention
- Behindertensport
- Rehabilitationssport

Die Beauftragten nehmen an den Sitzungen des Vereinsrates mit beratender Stimme teil. Sie haben Rede und Antragsrecht. Ihre Aufgaben werden gesondert vom Vereinsrat geregelt.

B: Präsidium

1. Die Angelegenheiten und die Verwaltung des Vereins werden geregelt durch das Präsidium, bestehend aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem 1. Vizepräsidenten
- c) dem 2. Vizepräsidenten
- d) bis zu vier Beisitzern

Die drei Präsidenten bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich berechtigt.

2. Aufgaben des Präsidiums

Der Präsident hat den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und bei Präsidiums- und Vereinsratssitzungen. Das Präsidium hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen und Versammlungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Es ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen beratend beizuwohnen.

Die beiden Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in Ausübung seiner Tätigkeit und vertreten ihn.

Verfügungsberechtigt über das Vereinskonto sind die drei Präsidenten und die Beisitzer. Jeweils zwei der vorgenannten Personen sind gemeinschaftlich zeichnungsberechtigt. Die Regelungen nach § 5 bleiben hiervon unbenommen.

3. Das Präsidium hat insbesondere

- a) die Vorlagen zu den Mitgliederversammlungen vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
- b) die Mitgliederversammlung bzw. die von ihr gewählten Ausschüsse einzuberufen;
- c) Mitglieder, die sich nicht im Sinne der Vereinssatzung verhalten, für eine bestimmte Zeit die Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen, einschließlich der Übungsstunden, zu untersagen;
- d) über alle Einnahmen in unbeschränkter Höhe und alle Ausgaben bis 15.000,- € in eigener Verantwortung zu entscheiden (die Regelungen nach § 5 bleiben hiervon unbenommen);
- e) am Schluss jeden Kalenderjahres Rechenschaft über die Verwaltung der Vereinskasse abzulegen und über die Verhältnisse und die Wirksamkeit des Vereins Bericht zu erstatten.
- f) die steuerlichen Jahresabschlüsse zu fertigen und die erforderlichen Steuererklärungen ggf. unter fachlicher Mithilfe beim Finanzamt einzureichen.
- g) die Arbeitgeberaufgaben gegenüber den angestellten Mitarbeitern wahrzunehmen.

Der Vereinsrat und das Präsidium können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Jugendversammlung

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel. Weiteres wird durch eine Jugendordnung geregelt.

§ 10 Wahl des Präsidiums

Die Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Doppelfunktionen im Präsidium sind ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder sind wiederwählbar. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ernennt der Vereinsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter.

§ 11 Tagung und Beschlussfassung

Präsidiumssitzungen sind vom Präsidenten einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte es erforderlich macht oder ein Präsidiumsmitglied es beantragt. Es obliegt der Entscheidung des Präsidenten, welches Organ einberufen wird.

Außerordentliche Vereinsratssitzungen müssen einberufen werden, wenn diese von einem Drittel der Mitglieder des Vereinsrates beantragt werden. Alle Organe sind jederzeit beschlussfähig. Beschlüsse des Präsidiums und des Vereinsrates müssen, soweit die Satzung es nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 12 Satzungs-, Vereinszweckänderung/Auflösung

Die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks können nur durch eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung ist nötigenfalls schriftlich einzuholen.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

1. Einzelne Mitglieder sind nicht befugt ohne besonderen Auftrag des Präsidiums im Namen dieses oder des Vereins in irgendeiner Beziehung zu handeln.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.

Der Verein oder einzelne Mitglieder haften nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei der nach § 12 beschlossenen Auflösung des Vereins soll das gesamte Vermögen dem Behinderten – Sportverband - NRW e.V. zufallen mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zwecken zuzuführen. Der BSNW ist also verpflichtet, das gesamte Vermögen des Vereins wiederum nur dem gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports, der Förderung der Jugendhilfe sowie der Freizeitgestaltung und internationaler Begegnung zuzuführen. Bei dauerhaftem Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen ebenfalls dem BSNW zu.

Die bisherige Satzung vom 27.05.2010 wird hierdurch außer Kraft gesetzt. Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 17.11.2022 beschlossen.